

auch unsere Reklameabteilung strafbar, weil sie sich in einem solchen Fall in voller Kenntnis befinden, daß es sich nicht um den eigenen Entwurf des Bestellers, sondern um fremdes Eigentum handelt.

Wie leichtfertig und unbesonnen die Ideen und Entwürfe manchmal benutzt werden, zeigen wir in den Abbildungen. Abb. 1 zeigt den Originalentwurf unserer Reklameabteilung. Von diesem Entwurf werden Klischees an jeden Kollegen für 4 Mk. abgegeben. Abb. 2 zeigt ein in Hamburger Zeitungen erschienenenes Plagiat. Es wurde in einer gemeinsamen Anzeige von einigen Kollegen benutzt, nicht etwa von der Omega, wie es



Abb. 5

scheinen könnte. Dieses Plagiat ist insofern ganz unverständlich, weil die Kollegen viel billiger unser Originalklischee benutzen konnten. Die Umzeichnung des Entwurfes und die Neuherstellung des Klischees hat schätzungsweise das Vierfache von dem, was unser Klischee kostet, ausgemacht. In dem Plagiat wurden nur Kleinigkeiten geändert, so wurde z. B. die Uhr nur umgedreht.

Die anderen Abbildungen bedürfen keiner weiteren Erläuterung. Der Originalentwurf stammt von dem

bekanntem Reklamefachmann Meßig, Hannover. Er ist sogar im Entwurf als Urheber genannt. Daraus geht auch für den weniger Eingeweihten ganz klar hervor, daß es sich um einen Originalentwurf handelt. Die verschiedenen Plagiate aus Berlin, Heilbronn und Kiel zeigen, daß dieser erste Originalentwurf ganz getreu nachgeahmt wurde. Die Anzeigen wurden uns von der Firma Conrad Felsing zur Verfügung gestellt, damit wir einmal Gelegenheit nehmen konnten, auf das Gefährliche der Benutzung fremden geistigen Eigentums hinzuweisen. Unter dieser



Abb. 6

Voraussetzung ist von dem Eigentümer des Originalentwurfes auf die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen verzichtet worden. Für die Zukunft wird aber damit zu rechnen sein, daß diese Schadenersatzansprüche geltend gemacht werden, weil nach dieser Aufklärung niemand sagen kann daß er über die Rechtsverhältnisse nicht aufgeklärt gewesen wäre.

Geistige Arbeit ist wertvoll und durch das Gesetz genau so geschützt wie anderes Eigentum! (I/284)

## Steuer- und Aufwertungsfragen

Bearbeitet von Dr. Hornung, Steuersyndikus des Zentralverbandes der Deutschen Uhrmacher (Einheitsverband)

### Zur Frage der Abzugsfähigkeit von Aufwendungen für im elterlichen Betriebe mitarbeitende Kinder

Die Kinder sind, solange sie dem elterlichen Hausstand angehören und von den Eltern unterhalten werden, verpflichtet, in einer ihren Kräften und Lebensstellung entsprechenden Weise den Eltern im Geschäftes Hilfsdienste zu leisten. Wenn sie dies tun, so kann daraus noch nicht ein Dienstvertragsverhältnis hergeleitet werden. Um ein solches Verhältnis anzunehmen, müssen besondere Tatsachen vorliegen, die den Willen der Eltern und Kinder, ein Vertragsverhältnis zu begründen, erkennen lassen. Es muß demnach zwischen Eltern und Kindern Einverständnis darüber herrschen, daß zwischen ihnen vertragliche Verpflichtungen, wie sie im wesentlichen bei Dienstverträgen bestehen, begründet sein sollen. Es muß auch daraus hervorgehen, in welchem Umfange sie gegenseitig zu Leistungen verpflichtet und gebunden sein sollen. Nur beim Bestehen eines solchen Dienstvertragsverhältnisses können die entsprechenden Aufwendungen bei der bevorstehenden Einkommensteuererklärung als Werbungskosten Berücksichtigung finden, also von den Einnahmen abgezogen werden. Die Anmeldung zur sozialen Versicherung sowie der Steuerabzug vom Arbeitslohn, soweit der steuerfreie Betrag überschritten wird, ist Bedingung (siehe hierzu auch S. 767 in Nr. 43 v. J. der UHRMACHERKUNST).

### Veranlagung der Ehefrau als Inhaberin des Geschäfts

Dem Einkommen des Ehemannes wird grundsätzlich das Einkommen der Ehefrau hinzugerechnet. Die Eheleute werden also insoweit zusammen veranlagt. Das geschieht auch dann, wenn der Ehemann von der Ehefrau als Inhaberin der Firma angestellt ist. Die Zusammenveranlagung von Eheleuten beruht auf der Erwägung, daß die in häuslicher Gemeinschaft zusammenlebenden Ehegatten eine wirtschaftliche Einheit bilden. Die Veranlagung erfolgt gleichsam, als wenn es sich um eine steuerpflichtige Person handelt.

Die Zusammenveranlagung erfolgt nicht, wenn die Ehegatten dauernd getrennt leben. Sie findet auch nicht statt insoweit, als es sich um Arbeitseinkommen der Ehefrau aus einem dem Ehemann fremden Betriebe handelt. In solchem Falle wird die Ehefrau mit ihrem Arbeitseinkommen selbständig veranlagt, hinsichtlich ihres etwaigen übrigen Einkommens erfolgt jedoch Zusammenveranlagung.

### Wann ist Schätzung des Einkommens nach Durchschnittssätzen trotz Vorliegens einer Buchführung zulässig?

Wir haben wiederholt darauf hingewiesen, daß, wenn alle Geschäftsvorfälle laufend und sachlich richtig in der Verbandsbuchführung eingetragen sind, die Einkommensteuererklärung auf Grund des Buchergeb-